

Unterbringung von Obdachlosen und abgelehnten Asylbewerbern bei der Stadt Ettlingen

- **Entscheidung über die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften**
 - **Entscheidung über das weitere Vorgehen**
-

Beschluss: (Ziffer 1: 31:4 Stimmen, 1 Enthaltung; Ziffer 2: 32:4 Stimmen; Ziffer 3: einstimmig)

- 1. Der beigefügten Kalkulation für die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften mit einem angestrebten Kostendeckungsgrad von 100 % wird zugestimmt.**
- 2. Der beigefügten Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat bis Ende des Jahres 2010 ein Unterbringungskonzept für Obdachlosen- und Asylbewerber für die Zeit nach dem Vertragsende mit der Stadtbau GmbH vorzulegen.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

1. Ausgangslage

In den Jahren 1991/92 wurden der Stadt Ettlingen auf Grund der Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien fast 480 Asylbewerber in sehr kurzer Zeit zugewiesen. Die Stadt Ettlingen war in kürzester Zeit gezwungen, alle Asylbewerber kommunal unterzubringen. Dies war nur unter größten Anstrengungen möglich. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Stadtbau Ettlingen GmbH geschafft, alle Asylbewerber auf die nachfolgend aufgelisteten Unterkünfte zu verteilen:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| - Bulacher Straße 10 | - Durlacher Str. 27 |
| - Karlsruher Straße 3 | - Bulacher Straße 20 |
| - Obere Zwingergasse 3 | - Elisabethstraße 5 a |
| - Rosenstraße 17 | - Hirschgasse 5 |
| - Robert-Bosch-Straße 10 | - Plattenseeweg 1 |
| - Vogelsangweg 5 | - Moosbronner Straße 62 |
| - Rheinstraße 145 | - Sternengasse 1 |
| - Pforzheimer Straße 110 | - Pappelweg 82 |
| - Pforzheimer Straße 112 a – c | - Wilhelmstraße 34 |
| - Mittelbergstraße 44 a + b | |

Unter anderem wurden von der Stadtbau Ettlingen GmbH die Häuser Pforzheimer Straße 112 a – c auf dem damaligen Strabag-Gelände, heute Eigentum von Herrn Manfred Rummel sowie die Häuser Mittelbergstraße 44 a und b in Ettlingen-Schöllbronn finanziert und errichtet.

Hierzu wurde ein Mietvertrag zwischen der Stadtbau Ettlingen GmbH und der Stadt Ettlingen geschlossen. Am 07.11.2001 wurde mit Wirkung vom 01.04.2002 bereits ein Anschlussmietvertrag bis 31.03.2012 abgeschlossen.

Das Gebäude Pforzheimer Straße 112 ist ebenfalls von der Stadtbau GmbH von Herrn Rummel angemietet, dort sind die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) der Stadt Ettlingen untergebracht.

Das Grundstück in der Mittelbergstraße 44 a und b gehört der Stadt Ettlingen.

2. Belegungssituation

Nachfolgende Aufstellung zeigt die **momentan genutzten** Objekte:

Objekt	Eigentümer	Wohnfläche	Fläche/Person	Kapazität	Kosten	baulicher Zustand
Pforzheimer Str. 110	<u>Grundstück und Gebäude:</u> Manfred Rummel	132 m ²	14,7 m ²	5 Personen	In den Vertrag Pforzheimer Str. 112 a-c einbezogen	Kompl. Haus sanierungsbedürftig
Pforzheimer Str. 112 a, b, c	<u>Grundstück:</u> Manfred Rummel <u>Häuser:</u> Stadtbau Ettlingen GmbH	1.440 m ²	19,2 m ²	75 Personen	<u>Jahreskaltmiete:</u> 137.128,50 € <u>Betriebskosten:</u> 182.838,- €	Einzelne Zimmer in Ordnung. Küchen und Bäder sanierungsbedürftig
Mittelbergstr. 44 a und b	<u>Grundstück:</u> Stadt Ettlingen <u>Häuser:</u> Stadtbau Ettlingen GmbH	480 m ²	26,6 m ²	20 Personen	<u>Jahreskaltmiete:</u> 37.549,- € <u>Betriebskosten:</u> 17.670,- €	Bad/WC sanierungsbedürftig Zimmer in Ordnung
Rheinstr. 145	Stadt Ettlingen	294 m ²	14,0 m ²	21 Personen	Unterhaltung und BK 30.314,27,- €	Renovierungsbedarf
Rastatter Str. 10	Stadt Ettlingen	142 m ²	17,7 m ²	8 Personen	Unterhaltung und BK 11.548,29,- €	Sanierungsbedarf

In den o. g. Unterkünften ist die Belegung wie folgt:

Pforzheimer Str. 110 (Schwarzwaldhaus, denkmalgeschütztes Gebäude):

5 Obdachlose

Pforzheimer Str. 112 a:

17 abgelehnte Asylbewerber

4 Obdachlose

Pforzheimer Str. 112 b

18 abgelehnte Asylbewerber
6 Obdachlose

Pforzheimer Str. 112 c

16 abgelehnte Asylbewerber
6 Obdachlose

Mittelbergstr. 44 a und b

6 abgelehnte Asylbewerber
4 Obdachlose

Rheinstr. 145

5 abgelehnte Asylbewerber
14 Obdachlose

Rastatter Str. 10

5 Obdachlose

3. Soziale Betreuung

a) Soziale Betreuung für abgelehnte Asylbewerber

Die soziale Betreuung obliegt dem Landratsamt Karlsruhe gemäß § 13 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und wird einmal wöchentlich für drei Stunden am Nachmittag in der Pforzheimer Straße 112 a wahrgenommen. Außerhalb dieser Sprechstunde müssen die Asylbewerber zum Landratsamt nach Karlsruhe. Bei der Neuaufnahme von Asylbewerbern wird vom Mitarbeiter des Landratsamtes auf die Sprechzeiten im Landratsamt Karlsruhe hingewiesen. Die gesetzliche Regelung im § 13 Abs. 1 FlüAG sieht keinerlei Umfang oder Betreuungsdauer vor.

b) Soziale Betreuung für Obdachlose

Eine soziale Betreuung für Obdachlose findet nicht statt.

c) Mietzahlungen – Einnahmen

Miete von nicht erwerbstätigen Asylbewerbern werden vom Landratsamt Karlsruhe nach dem FlüAG bezahlt.

Es werden pro Person, unabhängig von der tatsächlichen Raumnutzung, die satzungsmäßige Benutzungsgebühr und die Allgemeine Unkostenpauschale durch das Landratsamt angewiesen.

d) Für erwerbstätige abgelehnte Asylbewerber übernimmt das Landratsamt die Mietzahlungen nicht.

Für diesen Personenkreis ergeht von der Verwaltung ein Gebührenbescheid über die satzungsmäßige Benutzungsgebühr und Allgemeine Unkostenpauschale. Hiervon sind maximal ca. 10 % der untergebrachten Personen betroffen. Aus diesem Personenkreis dem so genannten „Selbstzahlern“ können einige trotz eigener Arbeit die Miete nicht vollständig selbst bezahlen. In diesem Fall kann beim Landratsamt ein Antrag auf Übernahme der

Teilmiete gestellt werden. Nach Prüfung durch die zu-ständige Behörde wird oftmals ein Teilbetrag der Miete an die Stadt bezahlt.

e) Nicht bezahlte Benutzungsgebühren und Unkostenpauschalen werden im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch die Stadtkasse angefordert.

4. Kostenkalkulation nach den tatsächlichen Kosten (Satzungsentwurf)

Lage	Benutzungsgebühren pro Person/Monat	Allgemeine Unkostenpauschale pro Person/Monat	Summe
Pforzheimer Str. 110 (Schwarzwaldhaus)	188,25 € (bisher 51,44 €)	161,76 € (bisher 65,45 €)	350,01 € (116,89 €)
Pforzheimer Str. 112 a-c	188,25 € (bisher 53,12 €)	161,76 € (bisher 65,45 €)	350,01 € (118,57 €)
Mittelbergerstraße 44 a + b	187,01 € (bisher 53,12 €)	82,86 € (bisher 55,22 €)	269,87 € (108,34 €)
Rheinstraße 145	99,39 € (bisher 61,92 €)	124,36 € (bisher 63,91 €)	223,75 € (125,83 €)
Rastatter Straße 10	99,41 € (bisher nicht in Satzung)	94,75 € (bisher nicht in Satzung)	194,16 €

5. Aufnahmeverpflichtungen von 1992 bis 2008

1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
498 Personen	478 Personen	361 Personen	266 Personen	228 Personen	209 Personen	190 Personen

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
21 Personen	21 Personen	13 Personen	18 Personen	18 Personen	23 Personen	20 Personen	15 Personen	11 Personen	10 Personen

2009
12 Personen

6. Zielkapazität

Bei einer durchschnittlichen Belegung von 60 abgelehnten Asylbewerbern und eine Aufnahmeverpflichtung von zwölf Personen für 2009 ist es grundsätzlich möglich, eine Zielkapazität von 80 Personen für die gesamte Stadt vorzuhalten. Da die Verweildauer der abgelehnten Asylbewerber (Duldung) oftmals viele Jahre (in Einzelfällen über zehn Jahre) beträgt, ist eine genaue Berechnung aber nicht möglich. Die weitere Belegung wird durch Obdachlose vorgenommen, bis zur Höchstbelegungszahl von 129 Personen.

7. Änderung der Satzung

Die bestehende Satzung wurde, wie in der beigefügten Synopse dargestellt, den folgenden aktuellen Vorschriften angepasst. Folgende Änderungen und Ergänzungen sind im einzelnen vorgesehen:

- §1 Rechtsform/Anwendungsbereich

Abs. 3:

Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von abgelehnten Asylbewerbern von der Stadt Ettlingen angemieteten oder gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume.

Abs. 4:

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Verpflichtung für abgelehnte Asylbewerber, eine von der Stadt Ettlingen zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

Diese Änderungen mussten vorgenommen werden, da die Kommunen nur noch zur Aufnahme von abgelehnten Asylbewerbern (Duldung) verpflichtet sind.

- § 6 Räum- und Streupflicht

Die Räum- und Streupflicht war bisher auf die Benutzer übertragen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist die Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Benutzer nicht durchsetzbar. Um die Verkehrssicherungspflicht sicherzustellen, wird nunmehr der Winterdienst durch die Stadt Ettlingen durchgeführt und in die Gebührenkalkulation mit einbezogen.

- § 12 Gebührenpflicht, Schuld und Gebührenhöhe

Abs. 1

Die Kostenerstattung für die Benutzungsgebühr war bis zum Inkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) am 02.01.2005 durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Gemäß § 13 Abs. 3 FlüAG erhalten die Gemeinden vom Landkreis für die kommunal untergebrachten Personen die entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere die kalkulierte Benutzungsgebühr und die allgemeine Unkostenpauschale. Bisher war die Höhe der Benutzungsgebühr im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt und durch die Regelung des Wohngeldgesetzes begrenzt. Durch den Wegfall dieses Gesetzes und das Inkrafttreten des FlüAG wird die Benutzungsgebühr nur noch durch die nachgewiesenen Kosten und der durchschnittlichen Belegungszahl berechnet.

Abs. 2

Die allgemeine Unkostenpauschale wurde für alle Nebenkosten durch den § 27 der „Zweiten Berechnungsverordnung“ geregelt. Durch den Erlass der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BGBl. I. S. 2346) in Kraft seit 01.01.2004, sind die umlegbaren Kosten klar genannt. Durch den Erlass der "Betriebskostenverordnung" wurden die Regelungen im § 27 der "Zweiten Berechnungsverordnung" ersetzt. Bei neu abzuschließenden Verträgen oder Neukalkulationen findet die „Betriebskostenverordnung“ Anwendung. Bei Altverträgen gilt der § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung nach wie vor.

Weiterhin muss die bisherige Anlage zur Satzung auf die tatsächlichen Unterkünfte geändert werden.

Folgende Unterkünfte, die noch in der Satzung beinhaltet sind, werden nicht mehr zur Unterbringung von abgelehnten Asylbewerbern genutzt:

Bulacher Str. 10
Karlsruher Str. 3
Obere Zwinger gasse 3
Rosenstraße 17

Vogelsangweg 5
Pappelweg 82
Wilhelmstraße 54
Robert-Bosch-Str. 10

Diese Objekte müssen aus der Anlage zur Satzung entnommen werden. Hinzu kommt die Rastatter Straße 10, die bisher in der Satzung noch nicht erfasst war.

8. Erläuterung zur Kostenkalkulation

Das Kommunalabgabengesetzes (KAG) verpflichtet die Gemeinde, ihre Gebühren auf der Grundlage einer Kalkulation festzulegen.

Gebührenggegenstand sind öffentliche Leistungen im Sinne von § 13 Abs. 1 KAG, die die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen erheben.

Folgende Grundsätze sind einzuhalten:

- Kostendeckungsprinzip
§ 14 Abs. 1 KAG
Die Gebühr darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.
- Äquivalenzprinzip
§ 14 KAG
Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.
- Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen
§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG
Kostenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist die Kosten- und Leistungsrechnung.

Diese besteht aus

- Kostenarten-,
- Kostenstellen- und
- Kostenträgerrechnung.

Für die Kostenartenrechnung sind zunächst Einzelkosten und Gemeinkosten zusammenzustellen. Einzelkosten sind Kosten, die direkt der öffentlichen Leistung zugerechnet werden können. Die Gemeinkosten werden über die Kostenstellenrechnung den beiden Produktgruppen „Stadt“ und „Stadtbau“ zugeordnet. Die Produktgruppe „Stadt“ umfasst die Objekte Rheinstraße 145 und Rastatter Straße 10 der Stadt Ettlingen. Die Produktgruppe „Stadtbau“ umfasst die Objekte Pforzheimer Straße 110 - 112 c und Mittelbergstraße 44 der Stadtbau GmbH.

Zusammenstellung der Kosten:

- a) Jahresergebnis 2007 des Unterabschnitts 4360, für die Kostenkalkulation 2009 korrigiert bzw. erweitert um folgende Positionen:
- Mietberechnung 2009 nach dem Vertrag mit der Stadtbau GmbH [Zeile 42 der Kalkulation]
 - Betriebskostenabrechnung 2007 für die Produktgruppe „Stadtbau“ (Die Betriebskosten wurden bis zum Jahr 2007 noch pauschal berechnet. Auf Basis eines neuen Vertrags (Zusatz zum Mietvertrag zwischen der Stadtbau GmbH und der Stadt Ettlingen) mit der Stadtbau GmbH wurden die Betriebskosten erstmals in der Abrechnung 2007 spitz abgerechnet, Über- bzw. Unterdeckung ausbezahlt und die Vorauszahlungen angepasst. Diese wurden in die Gebührenkalkulation eingesetzt) [Zeile 45 der Kalkulation]
 - Betriebskostenabrechnung 2007 für die Produktgruppe „Stadt“ aus dem Hausverwalterkonto der Stadtbau GmbH [Zeile 45 der Kalkulation]
 - Betriebskostenaufschlag 2009 für Energieverbrauch (Gas/Öl/Strom) für beide Produktgruppen (Aufschlag für Gas/Öl/Strom für Heizung wird mit 15 % der Kosten 2007 berechnet, Aufschlag für Strom wird mit 10 % der Kosten 2007 berechnet. Das Objekt Mittelbergstraße 44 besitzt eine „Stromheizung“) [Zeilen 66-73 der Kalkulation]
- b) Folgende Kosten wurden ebenfalls auf die geplante Höhe 2009 angepasst:
- Verwaltungskostenbeitrag [Zeile 23 der Kalkulation]
 - Verzinsung des Anlagekapitals mit einem kalkulierten Zinssatz von 4,5 % [Zeile 26 der Kalkulation]

Verteilerschlüssel:

Miet- und Betriebskosten „Stadt“ und „Stadtbau“ können bis auf die Objekte Pforzheimer Straße 110 - 112 c) den einzelnen Objekten (= Kostenstellen) direkt zugeordnet werden. Die weiteren Kostenarten sowie die Miet- und Betriebskosten für die Pforzheimer Straße 110 - 112 c) müssen über Verteilerschlüssel den Objekten zugeordnet werden.

Der geeignete Maßstab für die Verteilerschlüssel ist die durchschnittliche und auch für 2009 erwartete Belegung (Anzahl der belegten Plätze) in den jeweiligen Objekten.

- a) Verteilerschlüssel A für die Produktgruppen

Produktgruppe	Anzahl der Plätze	Anteil
„Stadt“	29 Plätze	22,48 %
„Stadtbau“	100 Plätze	77,52 %
Summe	129 Plätze	100,00 %

- b) Verteilerschlüssel B für die Objekte der Produktgruppe „Stadt“

Objekt	Anzahl der Plätze	Anteil
Rheinstraße 145	21 Plätze	72,41 %
Rastatter Straße 10	8 Plätze	27,59 %
Summe	29 Plätze	100,00 %

c) Verteilerschlüssel C für die Objekte der Produktgruppe „Stadtbau“

Objekt	Anzahl der Plätze	Anteil
Pforzheimer Straße 110	5 Plätze	5,00 %
Pforzheimer Straße 112 a	25 Plätze	25,00 %
Pforzheimer Straße 112 b	25 Plätze	25,00 %
Pforzheimer Straße 112 c	25 Plätze	25,00 %
Mittelbergstraße 44	20 Plätze	20,00 %
Summe	100 Plätze	100,00 %

d) Verteilerschlüssel D für die Objekte Pforzheimer Str. 110 - 112 c

Objekt	Anzahl der Plätze	Anteil
Pforzheimer Straße 110	5 Plätze	6,25 %
Pforzheimer Straße 112 a	25 Plätze	31,25 %
Pforzheimer Straße 112 b	25 Plätze	31,25 %
Pforzheimer Straße 112 c	25 Plätze	31,25 %
Summe	80 Plätze	100,00 %

Mit Hilfe dieser Verteilerschlüssel können die Kosten den Kostenträgern (= Objekte) zugeordnet werden. Mit dem Ergebnis der Kostenträgerrechnung ergeben sich am Ende durch Divisionskalkulation (Kosten: Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze des jeweiligen Objekts) die Kosten je Leistung (= Bemessungseinheit), d.h. Kosten je Platz.

Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung bei 100 % Kostendeckung:

Objekt	Monatsmiete 2009	Nebenkosten 2009
Rheinstraße 145	99,39 €	124,36 €
Rastatter Straße 10	99,41 €	94,75 €
Pforzheimer Straße 110 a	188,25 €	161,76 €
Pforzheimer Straße 112 a	188,25 €	161,76 €
Pforzheimer Straße 112 b	188,25 €	161,76 €
Pforzheimer Straße 112 c	188,25 €	161,76 €
Mittelbergstraße 44	187,01 €	82,86 €

Objekt	Miete und Nebenkosten je Platz und Monat ALT	Kosten- deckung
Rheinstraße 145	137,23 €	61,33 %
Rastatter Straße 10	137,23 €	70,68 %
Pforzheimer Straße 110 a	116,89 €	33,40 %
Pforzheimer Straße 112 a	118,57 €	33,88 %
Pforzheimer Straße 112 b	118,57 €	33,88 %
Pforzheimer Straße 112 c	118,57 €	33,88 %
Mittelbergstraße 44	108,34 €	40,15 %

Die Miete und die Nebenkosten für die Rastatter Str. 10, die bisher nicht in der Satzung festgelegt waren, wurden bisher analog der Rheinstr. 145 erhoben.

Die kalkulierten Miet- und Nebenkostensätze würden die Gesamtkosten 2009 in Höhe von 475.812,07 € bei 100 % Auslastung der durchschnittlichen Belegungszahl zu 100 % decken.

Nach der bestehenden Satzung in Verbindung mit der in der Anlage festgelegten Benutzungsgebühr und allgemeinen Unkostenpauschale wird ein Kostendeckungsgrad von durch-

schnittlich 41,58 % erreicht. Die Verwaltung schlägt nunmehr einen Kostendeckungsgrad von 100 % vor, da der Landkreis Karlsruhe für den Großteil der von der Sozialhilfeabhängigen die vollen Mieten und Nebenkosten bezahlt.

Da das FlÜAG keine Höchstgrenzen für die kalkulierte Benutzungsgebühr vorgibt, wurde die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegungszahl der letzten Jahre und den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Bei der durchschnittlichen Belegungszahl wurde bewusst nicht von den maximalen Belegungsmöglichkeiten der Unterkünfte ausgegangen, sondern von einer auch sozial vertretbaren Belegung, die auch das Geschlecht, die Nationalität sowie die Religionszugehörigkeit berücksichtigt. Durch diese Belegungspraxis kann es teilweise auch zu einer Unterbelegung der geschätzten Belegungszahl von z. B. 25 Personen für die Pforzheimer Str. 112 a kommen. Weiterhin kann es durch eine zunehmend stark schwankende Zuweisungspraxis des Landes und vermehrten Auszügen aus den Unterkünften zu Leerständen kommen, die nicht planbar sind aber zu Mindereinnahmen an Benutzungsgebühren führen.

Da die Stadt Ettlingen in den letzten Jahren jeweils einen Betrag von ca. 300.000,00 € nicht erstattet bekommen hat, muss für die Zeit über das Jahr 2012 hinaus eine neue Konzeption zur Unterbringung von abgelehnten Asylbewerbern und Obdachlosen erstellt werden. Hierbei muss überprüft werden, ob die Unterbringung von bisher eher zentral auf eine dezentrale Unterbringung, wie es auch in vielen anderen Gemeinden bereits praktiziert wird, geändert wird. Nach Anpassung der Satzung würde sich bereits im Bereich der Asylbewerberunterbringung das Defizit halbieren.

9. Auftrag zur Neukonzeption

Die Verwaltung sollte also beauftragt werden, für die Zeit nach dem Vertragsende mit der Stadtbau Ettlingen GmbH im März 2012 eine neue Konzeption der Obdachlosen- und Asylbewerberunterbringung zu planen und dem Gemeinderat bis Ende 2010 vorzulegen. Hierbei muss insbesondere über die Zukunft des Standortes Pforzheimer Straße mit dem Eigentümer verhandelt werden. Ebenso muss untersucht werden, ob die Obdachlosen- und Asylbewerberunterbringung an den gleichen Standorten und weiterhin in den Unterkünften gemischt untergebracht werden. Weiterhin wird die Verwaltung prüfen, in welchem Umfang die vorhandenen Unterkünfte beibehalten werden sollen und welche Unterbringungskapazität für die Zukunft vorgehalten wird. Auch die Qualität der sozialen Betreuung muss hinterfragt werden.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind die Kalkulation und die Synopse beigefügt.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19.05.2009 statt. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen.

In der zur Sitzung des Verwaltungsausschusses beigefügten Vorlage hat sich unter Ziffer 2 „Belegungssituation“ ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Die „Belegungssituation“ wird daher im Folgenden nochmals dargestellt (Änderungen sind fett):

Objekt	Eigentümer	Wohnfläche	Fläche/Person	Kapazität	Kosten	baulicher Zustand
Pforzheimer Str. 110	<u>Grundstück und Gebäude:</u> Manfred Rummel	132 m ²	26,4 m²	5 Personen	In den Vertrag Pforzheimer Str. 112 a-c einbezogen	Kompl. Haus sanierungsbedürftig
Pforzheimer Str. 112 a, b, c	<u>Grundstück:</u> Manfred Rummel <u>Häuser:</u> Stadtbau Ettlingen GmbH	1.440 m ²	19,2 m ²	75 Personen	<u>Jahreskaltmiete:</u> 137.128,50 € <u>Betriebskosten:</u> 182.838,- €	Einzelne Zimmer in Ordnung. Küchen und Bäder sanierungsbedürftig
Mittelbergstr. 44 a und b	<u>Grundstück:</u> Stadt Ettlingen <u>Häuser:</u> Stadtbau Ettlingen GmbH	480 m ²	24,0 m²	20 Personen	<u>Jahreskaltmiete:</u> 37.549,- € <u>Betriebskosten:</u> 17.670,- €	Bad/WC sanierungsbedürftig Zimmer in Ordnung
Rheinstr. 145	Stadt Ettlingen	294 m ²	14,0 m ²	21 Personen	Unterhaltung und BK 30.314,27,- €	Renovierungsbedarf
Rastatter Str. 10	Stadt Ettlingen	142 m ²	17,7 m ²	8 Personen	Unterhaltung und BK 11.548,29,- €	Sanierungsbedarf

- - -

Oberbürgermeisterin Büsselmaier erläutert hierzu die Verwaltungsvorlage und weist darauf hin, dass bis Ende 2010 ein Unterbringungskonzept vorgelegt werden würde.

Stadtrat Stemmer berichtet, dass durch diese umfangreiche Kalkulation ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt werden könne. Er fügt hinzu, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Wohngeld für „Selbstzahler“ beantragt werden könne. Zu Beschlussziffer 3 erläutert er, dass ein Unterbringungskonzept vorgelegt werde und dann über die künftige Standorte beraten und entschieden werde. Er stimmt für die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Stadträtin Nickel stimmt dem Beschlussvorschlag für die FE-Fraktion zu. Sie erläutert zu Beschlussziffer 3, dass die momentane Unterbringung nicht optimal sei, da diese sehr abgelegen wäre und eine gemischte Unterbringung besser wäre. Sie bittet darum, hieran besonders zu arbeiten, um dieses hohe Konfliktpotenzial möglichst abzustellen.

Stadträtin Seifried-Biedermann begrüßt dieses Gesamtkonzept und stimmt für die SPD-Fraktion der Beschlussvorlage in allen Punkten zu. Sie bedauert, dass es keine soziale Betreuung für Obdachlose gäbe und auch mehr Betreuung vom Landratsamt für Asylbewerber erfolgen müsse. Sie stimmt der Aussage zu, dass Asylbewerber und Obdachlose nicht mehr zusammen untergebracht werden sollten und begrüßt, dass die Verwaltung soziale Kriterien für die Unterbringung berücksichtigen wolle.

Stadträtin Saebel lässt wissen, dass auch sie mehr Betreuung vom Landratsamt fordere, jedoch hierdurch keine Kosten für Ettlingen entstehen dürften. Sie stellt klar, dass sie es ablehne, dass die Kosten für die Unterkünfte erhöht werden, da diejenigen die Arbeit haben, nicht viel verdienen würden und die Mietkosten daher nicht um 300 % erhöht werden dürften. Sie betont, dass es nicht einfach sei für diesen Personenkreis auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Sie stimmt Beschlussziffer 3 mit dem Hinweis zu, dass eine dezentrale und getrennte Unterbringung besser für eine gelungene Integration wäre. Sie stellt den Antrag, für die Leute, die ihre Miete selbst bezahlen, die Kosten nicht zu erhöhen und wenn nur moderat.

Stadträtin Zeh erklärt, dass die kalkulierten Miet- und Nebenkostensätze in Höhe von rund 476.000 € auf ein 101 Leute verteilt werden würden und somit rund 350 € pro Monat Benutzungsgebühr und Unkostenpauschale erhoben werden müssten, um die Kosten zu decken. Sie lässt wissen, dass sie diese Zahlen hinterfrage und ihrer Meinung nach die Satzung das Äquivalenzprinzip verletze. Sie begrüßt Beschlussziffer 3, da sie schon lange eine dezentrale Unterbringung fordere.

Stadtrat Künzel bestätigt, dass eine dezentrale Unterbringung nötig sei und bei der Pforzheimer Straße Handlungsbedarf bestehe. Er stimmt für die FDP allen drei Beschlussziffern zu.

Oberbürgermeisterin Büsemaker erläutert zur Stellungnahme von Stadträtin Saebel, dass in der Vorberatung schon erklärt worden sei, dass es sich hierbei um eine Neuberechnung und nicht um eine Erhöhung handle und dass auch die Selbstzahler nicht soviel verdienen würden, dass diese ihre Kosten selbstständig decken können, sondern ebenso einen Zuschuss erhalten. Sie betont, dass alle gleich behandelt werden müssen und die Satzung dem Äquivalenzprinzip entspreche. Sie weist darauf hin, dass auch sie eine dezentrale Unterbringung begrüßen würde, da es vorkomme, dass abgelehnte Asylbewerber manchmal zehn Jahre oder länger in Deutschland leben, die dezentrale Unterbringung jedoch ein politisches und gesellschaftliches Sprengstoff-Thema sei.

Stadträtin Hofmeister berichtet, dass man damals einen großen Bedarf an Wohnungen gehabt habe und dies die beste Lösung gewesen sei. Sie plädiert dafür, der heutigen Satzung zuzustimmen, da das Geld wenigstens teilweise vom Landratsamt zurückgeholt werden solle.

Stadtrat Stemmer stellt fest, dass nach einer langen Vorberatung nun die Argumente erneut kommen würden und er stellt klar, dass private Hauseigentümer diesen Personenkreis als Mieter nicht gerne nehme und diese dann wieder bei der Stadtbau landen würden, die überwiegend Wohnungen in Ettlingen-West habe.

Stadträtin Saebel stellt klar, dass die Erhöhung viel zu hoch sei und erläutert dies am Beispiel einer Familie mit vier Kindern. Ihrer Meinung nach sei eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen das Beste und es würden sich hierfür auch Mieter finden. Im Weiteren nennt sie Beispiele für eine gute Integration.

Stadträtin Riedel bezieht sich auf die Aussage von Stadträtin Saebel und weist darauf hin, dass es Obdachlose gäbe, die für ihre Situation nichts können und man von der Aussage einen falschen Eindruck erhalten könne und man dies differenziert betrachten müsse.

Ohne weitere Aussprache wird Beschlussziffer 1 mit 31:4 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt Beschlussziffer 2 mit 32:4 Stimmen.

Ohne weitere Aussprache wird Beschlussziffer 3 einstimmig zugestimmt.

